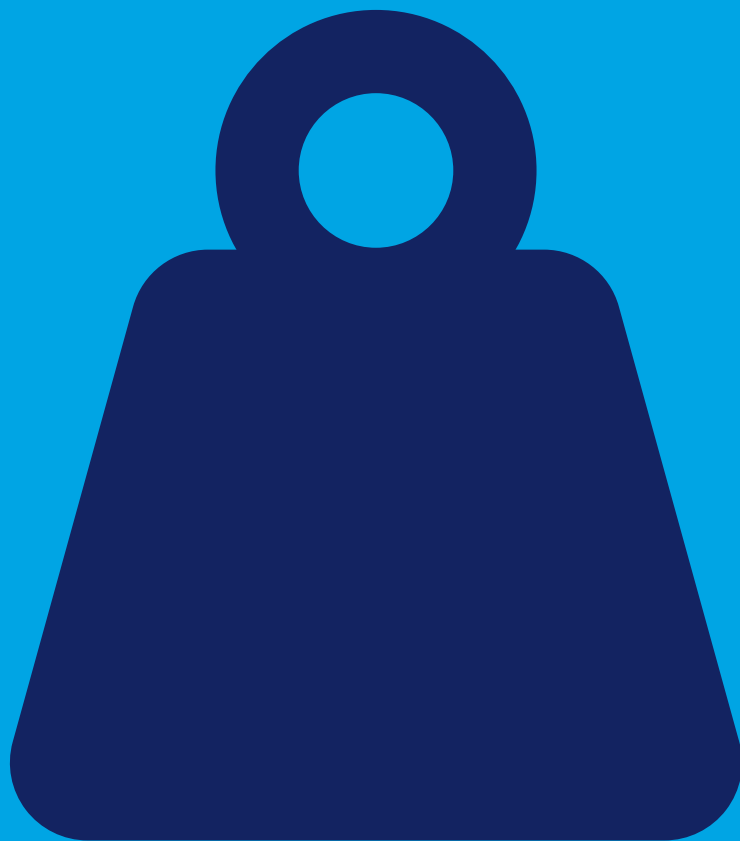


Entlastungsleistungen *werden zur Belastung*



DOSSIER von Ulrike Burchert, Simone Claaßen,
Silke Hoops, Ute Kellermann und Babette Radke –
Vereinsmitglieder von **KIDS Hamburg e.V.**
Kompetenz- und Infozentrum Down-Syndrom

Hamburg, Juni 2019

Sachverhalt in Kürze

Die bis Ende 2016 geltenden **Zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI (alt) für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 vom Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI (neu) abgelöst. Dieser Betrag in Höhe von monatlich 125,00 Euro steht nunmehr allen Pflegebedürftigen zu.**

Da es in Hamburg wenige niedrighschwellige Betreuungsangebote für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche gab und gibt, konnten Betreuer einen neunstündigen Kurs bei der Hamburger Angehörigenschule besuchen, der auf die Betreuung pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher ausgerichtet war. Somit waren sie für ihre Tätigkeit topp gerüstet. Anerkannt wurden Personen auch aufgrund ihrer Qualifikation. Die Genehmigung der Betreuungsperson und Abrechnung der monatlichen Leistungen in Höhe von 104,00 bzw. 208,00 Euro erfolgte niederschwellig direkt über die Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Der Stundenlohn war individuell verhandelbar.

„Ich möchte meine Mona behalten!
Die arbeitet nicht für 5,- €“

„Ich brauche Entlastung / keine Belastung“

„ressourcentfressend“

Der Entlastungsbetrag kann seit Januar 2017 gemäß § 45b Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HmbPEVO für die Inanspruchnahme von anerkannten Unterstützungsangeboten genutzt werden. Neben den Gruppenangeboten und familienentlastenden Diensten können von Nachbarschafts- und / oder Haushaltshilfen erbrachte Leistungen über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

Sowohl Nachbarschaftshelfer als auch Haushaltshilfen müssen gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen und ggf. dessen Betreuer bei der Servicestelle Nachbarschaftshilfe persönlich vorstellig werden und sich registrieren lassen. Nachbarschaftshelfer und Haushaltshilfen sind in Hamburg gemeldet, volljährig und leben nicht mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft.

Ein Nachbarschaftshelfer muss keine besondere Qualifikation nachweisen, darf maximal zwei Leistungsberechtigte betreuen und darf maximal 5,00 Euro pro Stunde als Aufwandsentschädigung erhalten (max. 2.400,00 Euro pro Kalenderjahr). Möchte man einen höheren Stundensatz erreichen, muss der Pflegebedürftige bzw. dessen Betreuer die Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale anmelden. Die Haushaltshilfe kann sowohl Betreuungs- als auch hauswirtschaftliche Leistungen erbringen. Daher muss eine Haushaltshilfe entweder eine Fachkraft sein oder einen 19-stündigen Grundkurs einschließlich eines Erste-Hilfe-Kurses absolvieren, und sie muss vor Ort durch die Servicestelle Nachbarschaftshilfe als qualifiziert bestätigt werden.

„Der ganze Aufwand für 125,- € pro Monat“

Stellungnahme

„bürokratisch“

Bedarfe von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen werden in der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) nur unzureichend abgebildet. Die anerkanntungsfähigen Angebote gemäß § 2 Abs. 1 HmbPEVO sind vorwiegend auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet. Nach wie vor gibt es in Hamburg kaum Angebote für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sowie deren pflegende Angehörige. Hier sind Angehörige nach wie vor auf individuelle Lösungen angewiesen.

Unsere speziellen Söhne und Töchter sind Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die mit dem Down-Syndrom leben. Wir benötigen weder eine Nachbarschaftshilfe ohne Qualifikation noch eine hauswirtschaftlich tätige Haushaltshilfe, sondern eine Betreuung für unsere Angehörigen.

Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die betreuenden Personen:

- Interesse und Geduld, sich auf Menschen mit Behinderungen einzulassen
- persönliche Eignung
- empathisch und verantwortungsbewusst
- dynamisch und flexibel
- Betreuer sollten möglichst jung sein und gleichzeitig reif genug, um den Anforderungen Stand zu halten
- Betreuer sollten körperlich fit sein, um ggf. schnell rennen zu können
- Betreuer sollten unternehmungslustig sein und je nach Alter des Pflegebedürftigen diesen zu Sportveranstaltungen, ins Kino oder auf den Spielplatz begleiten

Geeignete Personen sind zum Beispiel Studierende der Sozialen Arbeit oder FSJ-ler. Besonders wichtig ist eine hohe Kontinuität in der Betreuung.

„Ich möchte kein Arbeitgeber sein.“

Durch die Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung – insbesondere die Regelungen zur Servicestelle Nachbarschaftshilfe – sind hohe Barrieren entstanden. Es handelt sich um kein niederschwelliges Leistungsangebot:

- Wir Eltern finden keine Betreuer, die für eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde die anspruchsvolle Betreuung unserer Kinder übernehmen.
- Betreuer müssen sich einen besser bezahlten Job suchen, da sie z. B. parallel zum Studium ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.
- Helfer, die bisher die Betreuung angeboten haben, finden jetzt keine Möglichkeit mehr, weiter im bisherigen Rahmen tätig zu werden (zu wenig Geld).
- Soll eine selbst organisierte Betreuungskraft mehr als 5,00 Euro pro Stunde über den Entlastungsbetrag erhalten, muss ein Minijob angemeldet werden. Der Aufwand für 125,00 Euro monatlich ist unangemessen hoch, und die Eltern werden durch die Arbeitgeberfunktion zusätzlich belastet.
- Es wird kein Grundkurs im Umfang von 19 Unterrichtsstunden (inkl. neun Stunden Erste-Hilfe-Kurs) speziell für Betreuungskräfte von Kindern und Jugendlichen angeboten.
- Die Registrierung ist aufwändig und zeitintensiv, da es nur vor Ort an einer Stelle in Hamburg möglich ist. Die zu registrierende Person, der Pflegebedürftige sowie dessen Betreuer müssen persönlich anwesend sein.
- Die Servicestelle liegt wenig zentral und ist nicht barrierefrei zugänglich, z. B. gibt es keine Parkplätze für Besucher der Servicestelle.
- Informationen sind nicht in leichter / einfacher Sprache verfügbar.
- Betreuungskräfte müssen in Hamburg gemeldet und wohnhaft sein. Pflegebedürftige am Stadtrand können ihre bisherigen Betreuungskräfte, die direkt hinter der Landesgrenze leben, nicht registrieren lassen.

Pflegende Eltern brauchen wie gehabt:

- ein niederschwelliges und somit nutzerfreundliches Angebot, um Betreuungskräfte angemessen vergüten zu können
- zuverlässige sowie kontinuierliche Betreuung und Entlastung
- eine Qualifikationsmöglichkeit der Betreuer, z.B. durch die Angehörigenschule
- besondere Regelungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger Behinderung

*„Barrierefrei
sieht anders aus!“*

**Für eine weitere Diskussion
stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:**

**KIDS Hamburg e.V.
Kompetenz- und Infozentrum Down-Syndrom**

**Silke Hoops
silke.hoops@kidshamburg.de
040 38 61 67 80**

**Babette Radke
babette.radke@kidshamburg.de
040 38 61 67 80**

**Ulrike Burchert
Simone Claaßen
Ute Kellermann**

